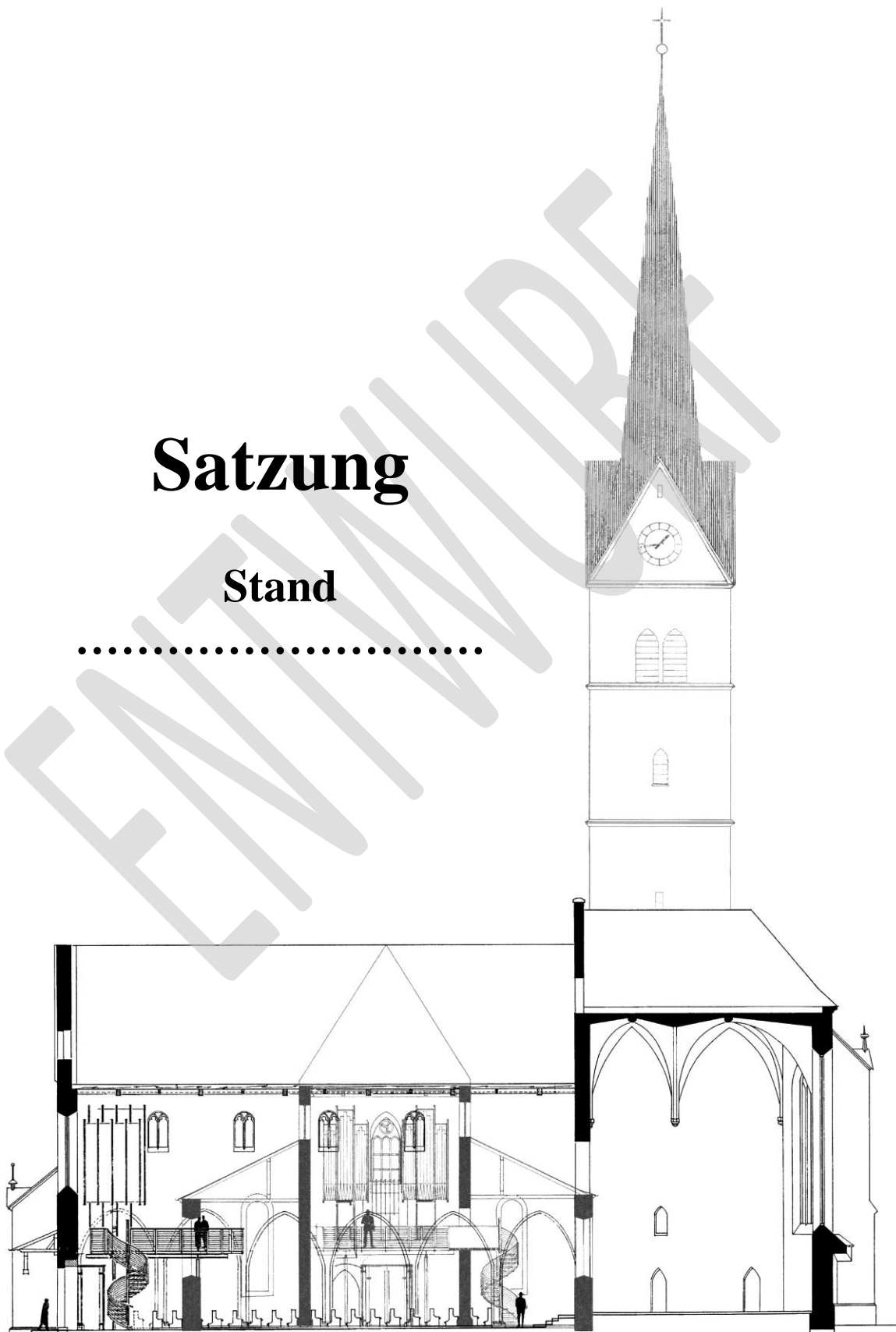


# Förderverein Kirchenmusik St. Nikolaus Markdorf e.V.

## Satzung

Stand

.....



## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Name und Sitz.....</b>	<b>1</b>
	§ 1 .....	1
<b>II.</b>	<b>Zweck .....</b>	<b>1</b>
	§ 2 .....	1
<b>III.</b>	<b>Mitgliedschaft / Beitrag .....</b>	<b>2</b>
	§ 3 .....	2
<b>IV.</b>	<b>Organe des Vereins .....</b>	<b>2</b>
	§ 4 .....	2
	§ 5 .....	2
	§ 6 .....	3
	§ 7 .....	3
<b>V.</b>	<b>Prüfung, Information .....</b>	<b>4</b>
	§ 8 .....	4
<b>VI.</b>	<b>Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins; Mitteilungspflichten ..</b>	<b>4</b>
	§ 9 .....	4
	§ 10 .....	4

## I. Name und Sitz

### § 1

1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein Kirchenmusik St. Nikolaus Markdorf“ – er soll in das zuständige Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Markdorf.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## II. Zweck

### § 2

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Kirchenmusik also im Bereich Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und finanzielle Förderung der Entwicklung, Aufrechterhaltung und Außendarstellung von Kirchenmusik an der Pfarrkirche St. Nikolaus Markdorf mittels Durchführung von kirchenmusikalischen Aufführungen und Konzerten samt insbesondere der Unterstützung und Förderung der Chöre an St. Nikolaus Markdorf in jeglicher Form, z.B. deren Ausbildung, Weiterbildung und allgemeiner wie spezieller Vorbereitung wie bei Proben, Probenwochenenden und Auswärtsauftritten.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden zur Durchführung und Finanzierung von
  - kirchenmusikalischen Konzerten des Gesamt-Kirchenchores, samt dessen Unterensembles
  - geistlichen Konzerten aller Art
  - Orchestermessen
  - Orgelkonzerten.
3. Unabhängig von seiner selbständigen Organisation verpflichtet sich der Verein und seine Organe zur Anerkennung und Anwendung
  - der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst
  - der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz
  - Sowie evtl. weitere vom Erzbischof von Freiburg zu diesem Themenbereich erlassenen Gesetze, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweiligen im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinn von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Absatz 1 der Satzung genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

### III. Mitgliedschaft / Beitrag

#### § 3

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins fördern und sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichten.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - 3.1 bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung;
  - 3.2 durch schriftliche Austrittserklärung eines Mitglieds an den Vorstand, diese ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich;
  - 3.3 durch Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand wegen den Verein schädigenden Verhaltens oder Nichterfüllung der Beitragspflicht.  
Gegen den Beschluss des Vorstandes nach § 3 Nr. 3.3 kann der Betroffene Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann ihn bei Bedürftigkeit ganz oder teilweise erlassen.

### IV. Organe des Vereins

#### § 4

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

#### § 5

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - 1.1 die Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1.1, 1.2, 1.4, 1.5
  - 1.2 die Wahl der Prüfer/innen gem. § 8
  - 1.3 die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes, sowie die Erteilung der Entlastung;
  - 1.4 die Festsetzung des Jahresbeitrages gem. § 3 Abs. 1;
  - 1.5 die Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins gem. § 9
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n oder durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Tagesordnung ist spätestens elf Tage vor dem Versammlungstermin entweder schriftlich zuzustellen oder durch Vermeldung in der Tagespresse oder im Amtsblatt der Stadt Markdorf bekannt zu geben.

5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, ausgenommen bei Satzungsänderung und Auflösung des Vereins. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das durch den/die amtierende/n Vorsitzende/n sowie den/die Schriftführer/in unterzeichnet wird.

## § 6

1. Der Vorstand besteht aus:
  - 1.1 Vorsitzende/r
  - 1.2 stellvertretende/r Vorsitzende/r
  - 1.3 Vertreter/in des Kirchenchores St. Nikolaus Markdorf
  - 1.4 Schatzmeister/in
  - 1.5 Schriftführer/in
  - 1.6 musikalische/r Leiter/in des Kirchenchores St. Nikolaus Markdorf
  - 1.7 ein etwa von der Mitgliederversammlung gewählter Vertreter aus dem Kreis der Mitglieder des Gemeindeteams Markdorf
2. Der/die jeweilige musikalische Leiter/in des Kirchenchores ist Mitglied der Vorstandschaft kraft Amtes.  
Der/die Vertreter/in des Kirchenchores wird vom Chorvorstand aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtsperiode bestimmt; nach Möglichkeit sollte der/die Vorsitzende des Kirchenchores Mitglied der Vorstandschaft des Fördervereins sein.  
Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand besorgt ehrenamtlich alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zu den Geschäften des Vorstands gehören insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Entscheidung über die finanzielle Förderung von Veranstaltungen.
- 4- Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre.  
—Scheidet der/die Vertreter/in des Kirchenchores vorzeitig aus, wählt der Chorvorstand einen Nachfolger für die Dauer der verbleibenden Amtszeit.  
Scheiden andere Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so wählt der Vorstand einen Nachfolger für die Dauer der verbleibenden Amtszeit.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, gemeinsam vertreten (§ 26 BGB). Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass sein/e Stellvertreter/in zur Vertretung nur befugt ist, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.
6. Der Vorstand ist bei Bedarf oder weil es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen einzuberufen. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die amtierende Vorsitzende. Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der amtierenden Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

## § 7

Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## V. Prüfung, Information

### § 8

Die Buch- und Kassenführung des Vereins ist mindestens zweijährig durch zwei von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählte Prüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis der Buch- und Kassenprüfung.

## VI. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins; Mitteilungspflichten

### § 9

1. Die Änderung der Satzung kann nur mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Ist die erforderliche Mitgliederzahl nicht anwesend, kann innerhalb von drei Wochen eine neue Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. Die Änderung der Satzung kann dann mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Ist die erforderliche Mitgliederzahl nicht anwesend, kann innerhalb von drei Wochen eine neue Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. Die Auflösung des Vereins kann dann mit  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Über die Punkte gem. Absatz 1 und 2 darf nur abgestimmt werden, wenn diese Punkte in der nach § 5 Abs. 4 bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten waren.

### § 10

Die Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der römisch-katholischen Kirchengemeinde Linzgau-Bodensee zu. Das Vermögen muss dann für kirchenmusikalische Aktivitäten an St. Nikolaus Markdorf eingesetzt werden.